

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Band: 98 (2003)
Heft: 2

Artikel: Die Praxis beweist es jeden Tag : Beschwerderecht nötig und wirksam
Autor: Badilatti, Marco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-176031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Praxis beweist es jeden Tag:

Beschwerderecht nötig und wirksam

Das Beschwerderecht der Heimat-, Natur- und Umweltschutzverbände ist ein wirksames Instrument, um im ungleichen Kampf zwischen privaten materiellen Interessen und gemeinnützigen Anliegen auch nur halbwegs ein Gleichgewicht herzustellen. Effizientere und billigere Alternativen gibt es nicht, auch wenn einige starrsinnige Parlamentarier dies regelmässig behaupten. Den Beweis dafür sind sie bis heute schuldig geblieben. Vier Beispiele zeigen, warum es die Verbandsbeschwerde auch in Zukunft brauchen wird.

Marco Badilatti,
Publizist, Zumikon

Dank dem Beschwerderecht besteht derzeit die Möglichkeit, eine neue Trägerschaft für das nicht mehr gebrauchte SBB-Stellwerk in Uznach SG zu suchen. Dennoch kann der Bahnhof ohne Verzögerung erneuert werden (Bild SHS)
Grâce au droit de recours, il est maintenant possible de trouver un nouvel organisme responsable en vue d'une nouvelle affectation du poste d'aiguillage CFF d'Uznach SG. Cela ne retardera pas les travaux de rénovation de la gare (photo Ps)

Nichts ist perfekt. Auch das 1966 eingeführte Verbandsbeschwerderecht erwies sich als optimierungsbedürftig, vor allem auf der Verfahrensebene. Entsprechende Anpassungen sind mittlerweile erfolgt. Auch die Organisationen selbst haben einiges dazu beigetragen, Kinderkrankheiten zu überwinden und Missbräuche zu verhindern, so der Schweizer Heimatschutz (SHS) mit der Verabschiedung eines neuen Kodexes für die Beschwerdeführung (siehe «Heimatschutz» 2/02, Seite 28). Dessen ungeachtet haben neutrale Untersuchungen mehrfach bestätigt, dass die Verbände von ihrem Recht äusserst verantwortungsbewusst, selektiv und sparsam Gebrauch machen. Etwas anderes zu verbreiten und das zum Vorwand zu nehmen, um dieses unerlässliche Instrument des Umweltrechts zu bodigen, grenzt an Unredlichkeit. Dazu vier Rechtsfälle der jüngsten Vergangenheit.

Keine Sonderbaurechte für Prominente

In Wolfhalden AR sollte 2002 am Guggenbühel ein 5,4 ha grosses Gelände von der Landwirtschaftszone neu der Wohn-, Intensiverholungs- und Grünzone zugeteilt werden. Das überdimensionierte Bauvorhaben umfasste rund

2'200 m² Nutzfläche, wobei auf das Wohnhaus (heute 200 m²) und die Sportanlagen je 1'000 m² entfielen. Zudem war ein Reitstall der Grösse 70x30 m projektiert. Der Guggenbühel liegt abseits der Baugebiete im Landwirtschaftsraum und ist im kantonalen Richtplan als Landschaftsschutzgebiet und als touristisches Interessengebiet mit reizvollem Aussichtspunkt bezeichnet. Bereits vor der öffentlichen Planauflage wandten sich die Umweltverbände an die Behörden und machten auf die Projekt-mängel aufmerksam. Dennoch wurde dieses veröffentlicht, und der Landammann des Kantons stimmte ihm zu. Darauf legten die Verbände (worunter der SHS) Beschwerde ein, und der Bund teilte dem Regierungsrat des Kantons Appenzell AR mit, dass sich das Vorhaben nicht mit dem Bundesrecht in Einklang bringen lasse. Im Rahmen von zwei Verhandlungen boten dann die Verbände Hand zu rechtskonformen Alternativlösungen, die aber scheiterten, wofür die Verbände zu Unrecht heftig kritisiert wurden. Denn versagt hatten die lokalen und kantonalen Behörden, die mit Sonderregeln für einen interessanten Steuerzahler («Schumi») und trotz einer klaren Rechtslage zweierlei Recht schaffen wollten. Profitiert hat der Guggenbühel, der ein ruhiges und allen zugängliches Erholungsgebiet bleibt.

Öffentlicher Verkehr für Grossprojekte

Auf dem Grüt-Areal in Adliswil ZH beim Autobahnanschluss Zürich-Wollishofen planten die Saville Finanz AG und die Mövenpick Dienstleistungs AG ein Kino- und Fachmarktzentrum. Das Projekt sah zehn Kinosäle mit 2458 Sitzplätzen, ein Openair-Kino und fünf Restaurants mit 970 Sitzplätzen vor. Dazu gehörten auch ein Dancing mit 198 Sitzplätzen, Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von 8920 m² sowie 1229 Parkplätze. 1997 erteilte der Stadtrat von Adliswil dafür die Baubewilligung, doch wurde das Projekt auf Grund der UVP und verschiedener Anträge kantonomer Fachstellen abgespeckt. Der Verkehrsclub der Schweiz rekurrierte gegen das redimensionierte Vorhaben beim Regierungsrat des Kantons Zürich vor allem





wegen der ungenügenden Einbindung des Zentrums in das öffentliche Verkehrsnetz und weil er die vom Zürcher Verkehrsverbund vorgesehene Buslinie angesichts der Projektgrösse für unzureichend hielt. Doch der Rekurs wurde abgewiesen und darauf vom VCS an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiter gezogen. Dieses hiess die Beschwerde gut, weshalb die Promotoren mit dem Fall ans Bundesgericht gelangten. Das höchste Gericht kam 2001 zum Schluss, dass das Verwaltungsgericht die Baubewilligung zu Recht verweigert hatte, da für Anlagen mit grossem Publikumsverkehr ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel als Alternative zum motorisierten Privatverkehr zur Verfügung stehen müsse. 2002 stützte das Bundesgericht eine weitere VCS-Beschwerde gegen einen geplanten Coop-Verbrauchermarkt in Dietikon mit der gleichen Begründung.

Tierkorridor statt Wasserfahrzeug-Anlage

Bereits 1993 begann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz, Sport (VBS) damit, geeignete Ausbildungsgewässer für die Einführung der neuen «Schwimmbrücke 95» zu suchen. Die erste Wahl fiel auf den Standort «Au» in Böttstein AG. Auf den ersten Blick erschien das Gebiet dafür geeignet. Doch dann zeigte sich, dass der Standort am Rand einer Landschaft von nationaler Bedeutung (Tafeljura) und mitten in einem besonders wichtigen Wildtierkorridor liegt. Denn genau hier befindet sich eine der

wenigen für Wildtiere passierbaren Stellen an der Aare und damit die wichtigste Verbindung zwischen West- und Nordostschweiz bis zur Linthebene. Solche Korridore sind als Ausbreitungsachsen entscheidend für die Vernetzung der Wildtierlebensräume in unserer stark zersiedelten Landschaft. Dennoch verfolgte das VBS das Vorhaben weiter und legte es 1998 zur Genehmigung auf. Dagegen erhoben der WWF

Schock am Fuss des Matterhorns

ti. Wie unbekümmert sich Bauherrschaften zuweilen über rechtliche Bestimmungen hinwegsetzen und wie nötig deshalb das Verbandsbeschwerderecht ist, zeigt ein Fall aus der jüngsten Vergangenheit. So hat die Zermatt Bergbahnen AG 2002 im Schwarzseegebiet am Fusse des Matterhorns ohne Bewilligung umfangreiche Pistenplanierungen vorgenommen, deren Ausmass nicht nur die Umweltorganisationen, sondern auch Einheimische (einschliesslich der Behörden) und Gäste schockierten. Die Bahnen bezeichneten die Arbeiten als «beschränkte Korrekturen» im Dienste der Sicherheit ihrer Gäste, räumten aber formaljuristische Mängel ein. Pro Natura und WWF erstatteten deshalb Anzeige bei der kantonalen Baukommission und beim Untersuchungsrichteramt Oberwallis und begründeten diese damit, dass dafür keine Bewilligung des Kantons vorlag und zudem Geist und Buchstabe des vom Bund bewilligten Konzessionsgesuches für den Bau des Matterhornexpress verletzt worden sei.

In der Au Böttstein AG können Wildtiere die Aare bei guter Deckung und flachen Ufern überqueren (Karikatur aus dem «Tages-Anzeiger» vom 5.12.01)

Au lieu-dit «Au» à Böttstein AG, les animaux sauvages peuvent traverser l'Aar tout en étant à couvert et en empruntant des berges peu abruptes (caricature parue dans le «Tages-Anzeiger» du 5.12.01)

Planen durch Verhandeln?

red. Im Zusammenhang mit dem «Fall Schumacher» wurde auf Unzulänglichkeiten des Raumplanungsgesetzes hingewiesen. In einem Beitrag in der NZZ vom 26.8.02 machten Benjamin Schindler vom Bundesamt für Justiz und Daniela Thurnherr, Lehrbeauftragte für öffentliches Recht an der Universität Luzern darauf aufmerksam, dass der damals geschaffene «runde Tisch» mit potenziellen Bauherrn, Behördenvertretern und Natur- und Landschaftsschutzverbänden nicht etwa deshalb scheiterte, «dass die Verfügungsrechte zur Nutzung der Parzelle als Bau- oder Landwirtschaftszone unzureichend definiert waren. Vielmehr gab es gar nichts zu verhandeln. Die kommunalen und kantonalen Behörden wollten sich über eine klare Rechtslage hinwegsetzen. So hat das Bundesgericht wiederholt festgestellt, Kleinbauzonen – eine solche wollte man schaffen – seien nicht nur unzweckmässig, sondern gesetzwidrig. Der Fehler lag also nicht bei den Natur- und Landschaftsschutzverbänden, die auf der Einhaltung der gesetzlichen Ordnung beharrten, sondern bei den Behörden, welche dem potenziellen Bauherrn falsche Hoffnungen machten.» Im gleichen Beitrag legen die Autoren auch überzeugende Argumente gegen eine Planung durch Verhandlung vor, einmal aus staatspolitischen Überlegungen (Gemeinden können nicht über höherrangiges kantonales und eidgenössisches Recht hinweg entscheiden), dann aber auch, weil dadurch die Rechtssicherheit abnehme und der Willkür Tür und Tor geöffnet würde. Hingegen könnten Verhandlungslösungen bei verfahrenen Situationen weiterhelfen, doch müssten sich auch solche an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten. Gerade bei der Förderung von Konsenslösungen komme dem Verbandsbeschwerderecht eine wichtige Funktion zu.

Beim projektierten Grosskino und Fachmarktzentrum in Adliswil ZH verweigerte das Bundesgericht die Baubewilligung, weil es nur ungenügend in das öffentliche Verkehrsnetz eingebunden wurde (Bild VCS)

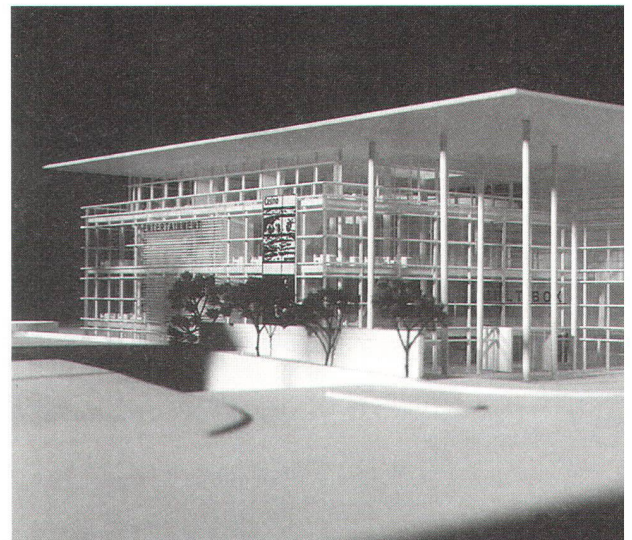
Le Tribunal fédéral a confirmé qu'il fallait refuser l'autorisation de construire ce vaste multiplexe commercial et de loisirs à Adliswil ZH en raison de l'insuffisance de la desserte de transports publics

(photo ATE)

und weitere Organisationen Einsprachen, worauf das Projekt geringfügig verändert und bewilligt wurde. 2000 reichten der WWF und der Aargauer Regierungsrat dagegen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Der WWF forderte, dass der Korridor freigehalten werde und mögliche Ersatzstandorte geprüft würden, der Kanton Aargau wollte die Anlage lediglich aus dem Wildkorridor hinaus verschieben. Das Bundesgericht bemängelte, dass das VBS nachweislich keine Interessenabwägung zwischen zwei nationalen Anliegen vorgenommen hatte, hiess die Einsprache des WWF gut und wies das Projekt an das VBS zurück. Damit bestätigte Lausanne erstmals die Schutzwürdigkeit eines Wander- und Vernetzungskorridors.

Intakte Moore, konzentrierte Sportbahnen

Bereits in den 1970er Jahren sollte im Raum Prättigau-Schanfigg-Davos GR der grösste Skizirkus der Schweiz entstehen. Zwei damals erstellte Skilifte im hinteren Fondel mussten dann den Betrieb einstellen und rosteten darauf vor sich hin. 1995 wurden Pläne der Parsenn-Bahnen AG bekannt, die das kulturell und naturkundlich attraktive Fondel zu einem Skizirkus machen wollten und direkt die Moorlandschaft Duranna und weitere Moore von nationaler und regionaler Bedeutung tangiert hätten. Darauf schlossen sich in der Gemeinde Langwies vier Frauen zusammen und formierten den Widerstand gegen das Vorhaben. In einer Konsultativabstimmung lehnte die Gemeinde die neue Wintersportzone zunächst ab, pflichtete ihr aber 1998 im dritten Anlauf knapp bei. Dies hätte es den Parsenn-Bahnen ermöglicht, in der umstrittenen und von Mooren umgebenen Landschaft drei Sessellifte zu bauen. Mehrere Umwelt- und Alpinistenorganisationen beanstandeten nun, dass einzelne Moore nicht kartiert oder vollständig erfasst worden waren und legten bei der Bündner Regierung eine Beschwerde wegen Planungsmängeln ein. Die Regierung wies aber die Begehren ab, weil die Moore «vollständig und wahrheitsgetreu abgegrenzt» seien. Nun zogen die Organisationen die Sache ans kantonale Verwaltungsgericht, das die Beschwerde in allen Teilen gut hiess. Sie wies dabei nicht nur auf schwerwiegende Abgrenzungs- und Ausscheidungsmängel hin, sondern betonte auch, dass eine Güterabwägung zwischen dem verfassungsmässigen Moorschutz und den Nutzungsinteressen unzulässig sei. Inzwischen hat sich die Davos-Parsenn-Bahn AG von ihrem Projekt distanziert und will sie bestehende Anlagen modernisieren.



La pratique le prouve chaque jour:

Le droit de recours est nécessaire et efficace

Le droit de recours des associations de protection de l'environnement, de la nature et du paysage est un instrument efficace qui permet de rétablir un certain équilibre des forces dans le combat inégal opposant l'intérêt particulier à l'intérêt général. Il n'existe pas de solution plus efficace et moins chère, même si quelques parlementaires obstinés prétendent régulièrement le contraire. Jusqu'à présent, d'ailleurs, ceux-ci n'ont jamais pu prouver leurs affirmations et toutes leurs propositions ont été rejetées. Le droit de recours sera indispensable à l'avenir également: quatre exemples le prouvent.

Après la rectification de quelques imperfections, le droit de recours des associations environnementales introduit en 1966 est devenu, selon les experts, un outil nécessaire et efficace qui est utilisé à bon escient et avec retenue. Patrimoine suisse a d'ailleurs adopté un nouveau codex en la matière. Malgré cela, le droit de recours est périodiquement en butte à des critiques frisant la malhonnêteté.

Garantir l'application des lois

A Wolfhalden (AR), les associations environnementales (et parmi elles Patrimoine suisse) ont montré les aspects illégaux du projet de classement en zone à bâtir et sportive d'un terrain agricole de 5,4 ha jouxtant une zone protégée située

dans un site touristique de valeur. Elles ont contesté le projet avant sa mise à l'enquête publique pour essayer de trouver d'autres solutions. Les autorités locales et cantonales voulaient attirer un contribuable intéressant (le pilote de F1 M. Schumacher) en lui accordant des droits à bâtir spéciaux et ont autorisé le projet. Saisie de cette affaire à la suite du recours des associations, la Confédération a signifié au Conseil d'Etat du canton d'Appenzell que ce projet n'était pas conforme à la loi.

Marco Badilatti, journaliste, Zumikon (résumé)

Le projet de multiplexe commercial et de loisirs des sociétés Saville Finanz et Mövenpick à Adliswil (ZH) avait déjà été revu à la baisse compte tenu des conclusions d'une EIE et de diverses demandes des offices cantonaux. L'ATE avait toutefois contesté le nouveau projet en raison de l'insuffisance de la desserte de transports publics. Une première fois déboutée par le Conseil d'Etat du canton de Zurich, l'ATE a fait appel auprès du Tribunal administratif qui lui a donné raison. Le Tribunal fédéral a par la suite confirmé la jurisprudence du Tribunal administratif: les équipements commerciaux à forte fréquentation ne peuvent être autorisés que s'ils bénéficient d'une bonne desserte de transports publics. Le Tribunal fédéral a rendu le même avis dans une affaire similaire concernant la création d'un centre Coop à Dietikon.

Pour limiter les dégâts

A Böttstein (AG), le WWF a dû emprunter la voie judiciaire pour s'opposer à la création d'un terrain d'entraînement du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS). Le WWF et le gouvernement argovien ont déposé un recours administratif auprès du Tribunal fédéral pour réclamer un corridor libre pour la faune sauvage et le déplacement du bassin d'entraînement à un endroit plus approprié. Le Tribunal fédéral a déploré que le DDPS n'ait pas procédé à la pesée des intérêts qui s'imposait et a accepté le recours du WWF. La Haute Cour a ainsi reconnu pour la première fois l'importance de protéger les corridors empruntés par la faune sauvage.

De même, pour s'opposer à la création de trois télésièges dans un site marécageux d'importance nationale et régionale dans un domaine skiable de la région de Davos (GR), plusieurs associations environnementales ont contesté la décision d'autorisation auprès du Tribunal administratif et ont obtenu gain de cause. Depuis, la société des remontées mécaniques Parsenn-Bahn AG a changé d'idée et décidé de moderniser les installations existantes.

